

Jugendförderrichtlinie der Stadt Rathenow

Auf Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 29.06.2022 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Gliederung

- § 1 Fördergrundsätze, Zuwendungszweck**
- § 2 Antragsberechtigte**
- § 3 Förderfähige Maßnahmen und Projekte**
- § 4 Voraussetzungen der Förderung**
- § 5 Antragsverfahren**
- § 6 Bewilligungsverfahren**
- § 7 Antragsfristen**
- § 8 Verwendungsnachweis**
- § 9 Veröffentlichungen**
- § 10 Prüfungsklausel**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1 Fördergrundsätze, Zuwendungszweck

- 1) Gemäß § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Stadt Rathenow fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Projekte und Angebote der Jugendarbeit, die zur Verwirklichung dieses Rechts beitragen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Stadt Rathenow entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Antragsberechtigte

- 1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können alle Rathenower natürlichen und juristischen Personen stellen, ferner alle Gruppen, Vereine, Initiativen und sonstigen Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgelegter Organisationsstruktur, sofern ihre Ziele zur Verwirklichung des Rechts nach § 1 KJHG beitragen und nicht gegen die Verfassung und die ihr entsprechenden Gesetze verstoßen.
Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Grundvoraussetzung.

Antragsberechtigt sind auch Sportvereine, sofern sie zusätzlich zu ihren Sportangeboten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen anbieten, die den Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) entsprechen.

- 2) Nicht antragsberechtigt sind Schulen, Kindertagesstätten und deren Fördervereine sowie andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen und Projekte

- 1) Gefördert werden zeitlich abgeschlossene Maßnahmen bzw. Projekte der Jugendarbeit. Dazu zählen insbesondere:
 - a) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - b) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Veranstaltungen für Jugendliche
 - c) arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

- d) Jugendarbeit in Einrichtungen mit offenen Angeboten, Internationale Jugendarbeit,
 - e) Kinder- und Jugendberholung und
 - f) Jugendberatung
 - g) Jugendbegegnungen und Fahrten
- 2) Die Förderung kann in folgender Form erfolgen:
 - a) finanzielle Unterstützung
 - b) organisatorische, technische und fachliche Beratung
 - c) Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten
 - d) Förderung der Zusammenarbeit mit Gruppen, Initiativen und Vereinen, die Jugendarbeit betreiben.
 - 3) Trägern der Jugendarbeit oder gemeinnützigen Vereinen, deren Vereinszweck unter anderem die Jugendarbeit ist, mit eigenen oder angemieteten Räumen können auf Antrag Zuschüsse zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten gewährt werden.
Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe der Betriebskosten, von der Finanzkraft der Antragssteller und von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt Rathenow. Maximal kann ein Zuschuss von 80 % der Gesamtkosten gewährt werden.
 - 4) Zusätzlich zu den Förderungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 kann ein pauschaler Zuschuss für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 10 % der Fördersumme gewährt werden.
 - 5) Personalkosten sind nicht förderfähig.

§ 4 Voraussetzungen der Förderung

- 1) Förderungen werden grundsätzlich nur für solche Maßnahmen und Projekte gewährt, deren Teilnehmer nicht älter als 27 Jahre und Einwohner der Stadt Rathenow sind.
- 2) Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen und religiösen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.
- 3) Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Die Antragsteller haben eigene finanzielle oder andere Leistungen zu erbringen. Eigenleistungen, z. B. erbrachte Arbeit, können anerkannt werden.
- 4) Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Die gemeindliche Förderung ist grundsätzlich als nachrangig zu betrachten. Fördermittel Dritter, insbesondere vom örtlich zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt), sind vorrangig zu nutzen.
- 5) Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Die Stadt Rathenow behält sich vor, nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel zurückzufordern. Das gleiche gilt beim Fehlen von Verwendungsnachweisen.

§ 5 Antragsverfahren

- 1) Die Fördermittel sind schriftlich bei der Stadt Rathenow zu beantragen. Der Antrag muss folgendes enthalten:
 - a) Angaben zu den Antragstellern
 - b) ein Konzept des Projektes bzw.

- bei einem Antrag nach § 3 Abs. 3 ein Konzept der Raumnutzung, den Mietvertrag, eine Aufstellung der Bewirtschaftungskosten,
- c) einen Finanzierungsplan. Im Finanzierungsplan sind alle geplanten Einnahmen, alle geplanten Ausgaben sowie der Eigenanteil auszuweisen.

§ 6 Bewilligungsverfahren

- 1) Über die Bewilligung der Fördermittel erarbeitet das Fachamt der Stadt Rathenow einen Vergabevorschlag. Diesem muss das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Rathenow zustimmen.
- 2) Bei Anträgen über Zuschüsse in Höhe von über 1.500 Euro entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales auf Grundlage eines Vergabevorschlages des Fachamtes der Stadt Rathenow unter Mitwirkung des Kinder- und Jugendparlaments.
- 3) Der vorgenannte Ausschuss wird jährlich über die Entscheidungen des Amtes informiert.
- 4) Nach erfolgter Entscheidung werden den Antragstellern die Fördermittel in Form eines Bescheides ausgereicht. Der gewährte Zuschuss wird unmittelbar mit der Bewilligung ausgezahlt.
- 5) Kommen die beantragten Maßnahmen und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderbetrag von den Antragstellern zurückgezahlt werden.

§ 7 Antragsfristen

- 1) Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme, des Projekts oder der Veranstaltung der Stadt Rathenow vorliegen.
- 2) Bei Zuschüssen nach § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie muss der Antrag auf Förderung im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden.

§ 8 Verwendungsnachweis

- 1) Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Antragsteller ein Verwendungsnachweis in Form von Originalbelegen vorzulegen.
- 2) Der Termin für die Fertigstellung des Verwendungsnachweises wird mit dem Zuwendungsbescheid festgesetzt.
- 3) Zum Verwendungsnachweis gehören mindestens:
 - a) ein Sachbericht
 - b) eine Aufschlüsselung über tatsächlich entstandene Einnahmen und Ausgaben
 - c) Nachweis der Gesamtkosten mit Originalbelegen und Zahlungsnachweisen
 - d) eine Teilnehmerliste (bei Jugendbegegnungen und Fahrten)
 - e) im Fall des § 3 Abs. 3 Mietvertrag und Betriebskostenabrechnung bzw. Belege zu Betriebskosten

§ 9 Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen, Pressemitteilungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Rathenow hinzuweisen.

Der textliche Förderhinweis lautet: „Dieses Projekt der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wird durch die Stadt Rathenow gefördert.“

Das Wappen der Stadt Rathenow steht auf Anfrage an pressestelle@stadt-rathenow.de für diesen Zweck zur Verfügung.

§ 10 Prüfungsklausel

- 1) Die Stadt Rathenow ist berechtigt, die bei der Antragstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dabei werden pauschale Quittungen nicht anerkannt. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.
- 2) Die Empfänger der Fördermittel haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre, gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung, für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Förderrichtlinie Jugendarbeit vom 01.01.2010 außer Kraft.

Rathenow, den 30.06.2022

Jörg Zietemann
Bürgermeister